

FÖRDERUNGSAKTION



Weiter!Bilden

Die Förderung für nachhaltige Unternehmensentwicklung

1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip **„Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“**. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Das Ziel der vorliegenden Förderungsaktion Weiter!Bilden ist es, steirische Unternehmen auf zukunftsrelevante Qualifizierungsthemen aufmerksam zu machen und diese durch gezielte Förderungsmaßnahmen zu unterstützen.

Nachhaltigkeit ist der Inbegriff für eine lebenswerte Zukunft. Sie trägt dazu bei, Verantwortung für unser Tun und Handeln zu übernehmen, die Umwelt zu schützen und soziale Stabilität zu gewährleisten. Gleichzeitig gewinnt Nachhaltigkeit immer mehr an wirtschaftlicher Relevanz, sei es im Sinne eines effizienten Umgangs mit begrenzten Ressourcen, steigenden Energiebedarfs oder auch um ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Der Schwerpunkt „nachhaltige Unternehmensentwicklung“ wurde darauf ausgerichtet, erforderliche Kompetenzen aufzubauen, um wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen und im Unternehmen zu integrieren.

3. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003).

Beachten Sie jedoch, dass bestimmte Unternehmen aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt werden. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

Die betreffenden MitarbeiterInnen und Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem aktiven und dauerhaften (über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehenden) Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark beschäftigt sein. Handelt es sich bei einem der Teilnehmer um die Unternehmerin/den Unternehmer selbst, darf neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen werden, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

Unternehmen, welche sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Gründung befinden, müssen eine aktive Gewerbeberechtigung spätestens bei der Abrechnung des Projektes nachweisen. Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmerin/der Unternehmer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, welche über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

5. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von UnternehmerInnen, MitarbeiterInnen und Lehrlingen, die maßgeblich zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung beitragen. Folgend finden Sie eine Auflistung der Kernthemen mit entsprechenden Schulungsbeispielen:

Nachhaltiger unternehmerischer Fortschritt

- > Nachhaltigkeitsmanagement, CSR - Corporate Social Responsibility
- > Organisationsentwicklung/ -management, Strategieentwicklung
- > Betriebswirtschaft
- > Produkt-/ Dienstleistungsentwicklung
- > Einkauf, Verkauf, Marketing, Logistik, Produktionsmanagement
- > Innovations-/ Wissen-/ Qualitäts-/ Prozess-/ Projekt-/ Gesundheits-/ Sicherheitsmanagement

Nachhaltige Fachkräfteentwicklung

- > Employer Branding, Recruiting, Personalmanagement/ -entwicklung/ -führung
- > Fremdsprachen, interkulturelle Kompetenzen, internationales Management
- > Technische Fortbildungen
- > Vorbereitungskurse zur Meister-/ Befähigungs-/ Eignungs-/ Fachprüfung, Werkmeister-/ Bauhandwerker-/ Meisterschule

Ressourcen, Umwelt und Klima

- > Ressourcenmanagement, Werkstofftechnologie, Kreislaufwirtschaft, Recycling
- > Energiemanagement/ -wirtschaft/ -effizienz/ -technologie
- > Umweltmanagement/ -technologie/ -recht, Abfallwirtschaft
- > Klimamanagement/ -bilanz/ -schutz
- > Klimagerechtes, energieeffizientes und nachhaltiges Planen, Bauen und Sanieren
- > Green Mobility
- > Sonstige Schulungen mit Schwerpunkt Ressourcen, Umwelt und Klima

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen Tätigkeit der/des zu Qualifizierenden im Unternehmen stehen, und allgemein verwertbare, auch auf andere Unternehmen übertragbare Inhalte umfassen.

Es werden nur Qualifizierungen von zertifizierten Erwachsenenbildungseinrichtungen gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter www.sfg.at/zertifizierung.

Nicht gefördert werden:

- > Schulungen, welche von anderen Förderungsstellen (z.Bsp.: Digital Skills Checks der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG; AMS) gefördert werden. Details finden Sie unter: <https://www.ffg.at/ausschreibungen/SkillsChecks2025>)
- > Bildungsmaßnahmen mit weniger als 24 Einheiten à 45 Minuten
- > Bildungsmaßnahmen die länger als 24 Monate dauern
- > Schulungen zum Thema Persönlichkeitsbildung
- > Berufsausbildungen (z.B. Lehre, Matura, Lehre mit Matura, Berufsmatura)
- > Schulungen, die im Rahmen einer Bildungskarenz absolviert werden
- > Maßnahmen, welche sich nicht eindeutig von Beratungs- und Coaching-Leistungen abgrenzen
- > Grundschulungen und Maßnahmen, die nicht über das übliche Maß betrieblicher Ausbildungsaktivitäten hinausgehen (z.B. Einführungsschulungen für neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen)
- > Teilnahme an Meetings, Tagungen, Symposien sowie Kongressen und Konferenzen
- > produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen
- > Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, Reise- und Aufenthaltskosten und Personalkosten während der Weiterbildung
- > Kosten der dualen Lehrausbildung

Nach Projektabschluss ist eine geeignete Dokumentation bzw. Teilnahmebestätigung/Zertifikat aller Schulungsteilnehmerinnen/Schulungsteilnehmer zu übermitteln.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Zuschuss pro AntragstellerIn in Höhe von 30 % der externen Weiterbildungskosten, max. 2.500 Euro pro Antrag.

Es können 2 Förderungsanträge im Kalenderjahr eingereicht werden.

Etwaige nicht verbrauchte Förderungsanteile verfallen und können auch nicht in bar abgelöst werden.

7. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027 bzw. nach der Verfügbarkeit budgetärer Mittel.

9. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

¹ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.12 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) oder Art. 31 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen (z. B.: FFG; AMS) Bedacht zu nehmen. Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Beihilfe für das gleiche Projektvorhaben ist nicht möglich.

10. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at